

## Anlage 1 zu TOP 12

Der Verbandstag 2014 möge beschließen, die Ziffer (5) des § 2 der Satzung des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde e.V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2010,  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel am 24.08.2010  
unter dem Aktenzeichen VR 214 RD) in folgender Form zu ändern:

bisherige Fassung	neue beantragte Fassung
<b>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit</b> (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.	<b>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit</b> (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. [Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.]

Begründung:

Nach Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vom 17. Januar 2012 durch das Bundesministerium der Finanzen ist ein Abweichen von der sog. Mustersatzung erforderlich. Ein typisches Merkmal von Verbänden, nämlich die finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder zur Ausübung ihres satzungsgemäßen Zwecks, wurde bislang von der Finanzverwaltung lediglich geduldet. Mit der Änderung des AEAO ist diese Verfahrensweise nun zulässig, allerdings darf dann der Passus „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.“ nicht in der Satzung des Vereins (Verbandes) erscheinen. Da der KSV RD-ECK Mittel des Kreises und des Landes zunächst vereinnahmt und dann an die angeschlossenen Vereine auszahlt, ist der KSV RD-ECK von der Änderung des AEAO betroffen.